



Der 17 Jahre alte Adalbert (A) aus dem ostfriesischen Landkreis Aurich ist es leid, die Strecke zwischen Uppgant-Schott und Twixlum zum Grab seiner früh verstorbenen Mutter mit dem Rad fahren zu müssen. Er fährt zum Motorradhändler Hinnerk Hinrichs (H) aus Hinter Theene und sucht sich ein gebrauchtes, gut gepflegtes Mofa aus. Auf dem Preisschild steht „199 €“, der objektive Wert des Mofas beträgt 180 €.

A sagt dem H, er wolle das Mofa kaufen. Sein Vater Volko de Vries (V) aus Victorbur habe ihm das Mofa zum 17. Geburtstag geschenkt, weshalb auch V die Rechnung begleichen werde. A zeigt dem H einen mit dem Schriftzug „Volko de Vries“ unterschriebenen Zettel, auf dem steht:

*„Moin Herr Hinrichs,
mein Sohn Adalbert darf sich ein Mofa nach seinem Geschmack aussuchen. Geben Sie bitte das Mofa direkt meinem Sohn. Und die Papiere auch, natürlich auf seinen Namen ausgestellt. Die Rechnung schicken Sie aber bitte mir.“*

Normalerweise ist H vorsichtig beim Verkauf an Minderjährige, wenn die Eltern nicht dabei sind. Er vertraut aber auf die Solvenz des V, weil dieser ein vielgefragter Veterinär ist, und händigt dem A das Mofa daher aus.

V erhält wenige Tage später die Rechnung über 199 € und ruft verwundert bei H an. Es stellt sich heraus, dass der Zettel nicht von V beschriftet wurde. V weigert sich daher, zu bezahlen oder auch den Vertrag nur anzuerkennen. Auch A hat den Zettel nicht beschriftet.

Frustriert stürzt H sich daher in die Arbeit. Es gelingt ihm innerhalb kürzester Zeit, drei Motorräder an die Frau zu bringen:

- Nantje Nannen (N) aus Neermoor begibt sich zum Geschäft des H und mietet zunächst ein Motorrad. Nach wenigen Tagen ist sie so begeistert von der Maschine, dass sie H anruft und ihm die Maschine abkaufen will. H ist einverstanden und sagt, sie solle das Geld einfach überweisen. N überweist.
- Talke Trauernicht (T) aus Timmel hatte vor einigen Monaten mal ein Motorrad bei H besichtigt. Nun ruft sie bei H an und fragt, ob sie die Maschine kaufen könne. H ist gerade unterwegs und sagt, sie solle einfach überweisen und das Motorrad am Straßenrand abholen. Dort stehe es – da in Ostfriesland Vertrauen noch groß geschrieben werde – mit steckendem Zündschlüssel und er werde es ab sofort nicht mehr benutzen. T überweist, hat es bisher aber nicht geschafft, das Motorrad zu holen.
- Lentje Lengert (L) aus Loppersum muss sich dringend für ein paar Stunden ein Motorrad von H leihen. Sie ruft bei H an, der gerade in der Badewanne sitzt. Auch ihr sagte er, sie solle einfach eine Maschine mit steckendem Zündschlüssel vom Straßenrand holen und sie bald zurückbringen. Er werde das Motorrad niemand anderem überlassen und er wolle für ein paar Stunden auch kein Geld. Wenige Minuten später ruft L nochmal an und fragt, ob sie die Maschine auch gleich kaufen könne. H ist einverstanden und sagt, sie solle das Geld einfach überweisen. L überweist, hat es bisher aber nicht geschafft, das Motorrad zu holen.

Erst nach einem knappen halben Jahr erfährt V, dass der Zettel vom 22-jährigen Gerko Gerksen (G) aus Greetsiel, einem Freund des A, ausgefüllt wurde. In der Zwischenzeit sind ihm, weil er nach wie vor keine Zahlung erhalten hat, Habenzinsen i.H.v. 1,50 € entgangen.

1. Kann H das Mofa von A zurückverlangen? A wendet ein, H müsse sich an V halten, zumal er ja erst 17 Jahre alt sei.
2. Wer muss den Kaufpreis an H bezahlen, wenn H das Mofa nicht zurückverlangt?
3. Hat H noch weitergehende Ansprüche gegen G?
4. Sind N, T und L Eigentümerinnen des jeweiligen Motorrades?

Bearbeitervermerk:

Erstellen Sie ein Gutachten zu allen aufgeworfenen Fragen. Es ist davon auszugehen, dass A in jeder Hinsicht verschuldensfähig ist. Ansprüche aufgrund Rücktritts sind nicht zu prüfen.

Lösungs- skizze	Vertreter/Bote ohne Macht; Handeln unter fremdem Namen, Minderjähriger ohne Zustimmung; Rückforderung bei nichtiger Verfügung bzw. Verpflichtung; § 854 Abs. 2 BGB vs. § 929 S. 2 BGB	A 160 01.12.2014
--------------------	---	---------------------



1. Frage: Kann H das Mofa von A zurückverlangen?

I. § 985 BGB?

1. H noch Eigentümer? Übereignung an A gemäß § 929 S. 1 BGB?
 - a) Einigung?
 - aa) Unbedingtes Angebot an A
 - (1) sofortiger und unbedingter Eigentumsverlust des H gewollt
 - (2) Eigentumsübergang auf A gewollt, unabhängig von schuldrechtlicher Rechtslage
 - bb) Wirksamer Zugang trotz § 131 Abs. 2 S. 1 BGB gemäß § 131 Abs. 2 S. 2 Var. 1 BGB
 - cc) Annahmeerklärung des A gemäß § 107 BGB (rechtlicher Vorteil) wirksam
 - b) Übergabe (+), A hatte auch den erforderlichen Besitzerwerbswillen
 - c) Berechtigung des H (+), als verfügungsbefugter Eigentümer
 - d) Einigungserklärung des H gemäß § 142 Abs. 1 BGB vernichtbar?
 - aa) Anfechtungsgrund § 123 Abs. 1 Var. 1 BGB (+), Täuschung durch A
 - bb) Anfechtungsgegner gemäß § 143 Abs. 1 u. 2 BGB: A
 - cc) Anfechtungsfrist des § 124 Abs. 1 BGB kann gewahrt werden
 - dd) Anfechtungserklärung: wegen §§ 131 Abs. 2 S. 2, 1626, 1629, 1680 BGB (auch) gegenüber V

Zwischenergebnis: Nach Anfechtung ist H ex tunc Eigentümer

2. A ist unmittelbarer Besitzer
3. eigenes Recht zum Besitz des A, § 986 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB ?
 - a) Kaufvertrag A–H? Jedenfalls keine Genehmigung des V gemäß §§ 107, 108 BGB
 - b) Kaufvertrag H–V zugunsten A, dabei A als Bote oder Vertreter des V?
Jedenfalls keine Vollmacht/Botenmacht u. keine Genehmigung des V gemäß § 177 Abs. 1 BGB

Ergebnis: § 985 (+)

II. § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB?

1. A hat Besitz und – solange H die Übereignung nicht anfechtet – Eigentum erlangt
2. Leistung von H an A?
 - a) bei Kaufvertrag A–H (+)
 - b) bei Kaufvertrag H–V zugunsten des A? Es verbietet sich jede schematische Lösung
 - aa) Grundsätzlich Leistung an Vertragspartner, hier V
 - bb) Auch beim echten Vertrag zugunsten eines Dritten, arg. Schutz des Dritten
 - cc) Aber hier: V hat nicht gewusst und nicht veranlasst. A ausreichend geschützt über § 818 Abs. 3 BGB. Also Leistung an A. (a.A. vertretbar)
3. Ohne Rechtsgrund

Ergebnis: § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB (+)

III. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB?

- 1.–3. Schutzgesetz rechtswidrig und schuldhaft verletzt
4. Naturalrestitution § 249 Abs. 1 BGB: Rückgewähr von Besitz und (ggf.) Eigentum

IV. § 826 BGB dito

2. Frage: Wer muss den Kaufpreis an H bezahlen, wenn H das Mofa nicht zurückverlangt?

- I. **Anspruch gegen V?**
 1. aus § 433 Abs. 2 BGB bzw. separatem Rechtsgeschäft (-), keine Genehmigung § 177 Abs. 1 BGB
 2. §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB (-), keine Handlung
- II. **Anspruch gegen A?**
 1. aus § 179 Abs. 1 Var. 1 BGB (analog) „Erfüllung“?
 - a) A als Vertreter bzw. Bote ohne Macht (+)
 - b) V hat Genehmigung nach § 177 Abs. 1 BGB verweigert
 - c) V hat aber auch Zustimmung gemäß § 179 Abs. 3 S. 2 BGB verweigert, also kein Anspruch
 2. §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB (-), keine Zustimmung des V gemäß §§ 107, 108 BGB
- III. **Anspruch gegen G aus § 179 Abs. 1 Var. 1 BGB?**
 1. V hat Genehmigung nach § 177 Abs. 1 BGB verweigert
 2. G als Vertreter ohne Vertretungsmacht, obwohl Handeln unter fremdem Namen?
 - a) nicht bei Namenstäuschung
 - b) hier aber Identitätstäuschung, diese wird wie Stellvertretung behandelt
 3. G haftet so auf Erfüllung, wie V es gemusst hätte. Inhalt?
 - a) bei Kaufvertrag H-V zugunsten A: Haftung wie in § 433 Abs. 2 BGB: 199 €
 - b) bei Kaufvertrag H-A: Haftung aus Schuldbeitritt (a.A. vertretbar) ebenfalls auf 199 €

3. Frage: Hat H noch weitergehende Ansprüche gegen G?

- I. aus **§ 179 Abs. 1 Var. 2 BGB** („Schadensersatz“): Surrogationstheorie, H muss so gestellt werden als hätte V erfüllt: 199 € + 1,50 € Zinsen (§ 252 BGB)
- II. **§§ 823 Abs. 2 i.V.m. §§ 263, 27 StGB**: H muss so gestellt werden, als wäre er nicht betrogen worden: Wertersatz 180 €
- III. **§ 826 BGB** dito

4. Frage: Sind N, T und L Eigentümerinnen des jeweiligen Motorrades?

- I. **Eigentum der N?**
 1. § 929 S. 1 BGB (-), keine Übergabe nach der Einigung
 2. § 929 S. 2 BGB (+), insbesondere vorheriger Besitzerwerb nach § 854 Abs. 1 BGB (+)
- II. **Eigentum der T, Erwerb gemäß § 929 S. 1 BGB?**
 1. Einigung (+)
 2. Übergabe?
 - a) T erwarb unmittelbaren Besitz gemäß § 854 Abs. 2 BGB, ohne tats. Sachherrschaft
 - b) H verlor jeglichen Besitz
 - c) auf Veranlassung des H (+)
 3. H war zur Übereignung berechtigt
- III. **Eigentumserwerb der L**
 1. § 929 S. 1 BGB (-), Besitz gemäß § 854 Abs. 2 BGB schon vor Einigung erlangt
 2. § 929 S. 2 BGB (+), insbesondere vorheriger Besitzerwerb nach § 854 Abs. 2 BGB (+)

Ergaunertes Mofa, garniert mit einem Dreierlei übereigneter Motorräder

01.12.2014 Dr. Jan Stefan Lüdde

Schwerpunkt: BGB Allgemeiner Teil; Sachenrecht

Vertreter/Bote ohne Vertretungs-/Botenmacht, Minderjähriger ohne Zustimmung; Handeln unter fremdem Namen; Rückforderung einer Sache bei nichtiger Verfügung und/oder Verpflichtung wegen Minderjährigkeit und Täuschung; Abschluss eines Vertrags zugunsten eines Dritten durch den Dritten als Vertreter/Bote; Zusammenspiel und Abgrenzung von § 854 Abs. 2 BGB und § 929 S. 2 BGB

§§ 2, 106, 107, 108, 123, 130, 131, 133, 142, 143, 157, 177, 179, 249, 328, 433, 812, 818, 819, 823, 826, 828, 854, 856, 929, 985, 986, 1626, 1629, 1680 BGB

§§ 27, 263 StGB

Vorüberlegungen (nicht Teil der Lösung):

Hinsichtlich der Mofas ist zu beachten, dass die Rechtslage sich ändert, sobald H ein Gestaltungsrecht ausübt. Namentlich wird H sein Übereignungsangebot an A anfechten können. Da er dies allerdings noch nicht getan hat, ist die **Anfechtung quasi „in die Zukunft“ zu prüfen**. Viele Klausurbearbeiter erkennen das nicht. Dabei enthält schon die 1. Frage einen Wink mit dem (kleinen) Zaunpfahl. Wenn gefragt ist, ob H das Mofa „zurückverlangen“ kann, dann impliziert dass, das er dabei auch entsprechende Gestaltungserklärungen abgibt.

Die **1. Frage** zielt auf eine klassische Herausgabekonstellation nach möglicher Nichtigkeit von Verfügung und/Verpflichtung ab. Es gehört zum Grundwissen, dass § 985 BGB und § 812 BGB zum Ziel führen können. Da die Nichtigkeit aufgrund einer Täuschung vorliegen kann, ist zudem an § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB und an § 826 BGB zu denken – auch Schadensersatzansprüche können eine Herausgabepflicht beinhalten, vgl. § 249 Abs. 1 BGB.

Die **2. und 3. Frage** lassen sich im Wesentlichen mit § 179 BGB (analog) lösen. Soweit es um ein Schadensersatzverlangen (§ 179 Abs. 1 Var. 2 BGB; 3. Frage) geht, ist abermals an flankierende Schadensersatzansprüche zu denken. In der Rechtsfolge ist dann genau zu prüfen, was Inhalt des Anspruchs ist.

Die **4. Frage** zielt auf die Abgrenzung bzw. das Zusammenspiel von §§ 854 Abs. 1 u. 2 sowie 929 S. 1 u. 2 BGB ab. Da sie nur eine von mehreren Fragen ist und die Aufgabe drei Konstellationen enthält, sollte die Beantwortung in der gebotenen Kürze erfolgen und der Schwerpunkt auf die Unterschiede in den Konstellationen gelegt werden.

Ausgangsfall

1. Frage: Kann H das Mofa von A zurückverlangen?

I. H könnte gegen A einen Herausgabeanspruch nach **§ 985 BGB** haben.

1. H muss zunächst derzeit **Eigentümer** des Mofas sein. H war zwar **ursprünglich** Eigentümer, er könnte das Eigentum aber gemäß § 929 S. 1 BGB **auf A übertragen** haben.

a) Voraussetzung der Übereignung des Kraftrades von H an A ist, dass sich H und A gemäß § 929 S. 1 BGB über den Eigentumsübergang auf A **geeinigt** haben. Die Einigung über den Eigentumsübergang kann durch Angebot und Annahme zustande gekommen sein.

aa) Mit der Aushändigung des Mofas an A kann H ein Angebot auf unbedingte Übereignung abgegeben haben. Ob die Übergabe einer Sache ein konkludentes Angebot zur Übereignung enthält, ist durch Auslegung zu ermitteln.

Übergibt der Verkäufer die Kaufsache ohne weitere Erklärung, liegt darin regelmäßig ein Angebot zur uneingeschränkten Eigentumsübertragung. Für die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts bestehen hier keine Anhaltspunkte. H hat ein Angebot zur unbedingten Übereignung abgegeben.

Fraglich ist, an wen sich das Angebot richtet. H kann die Übereignung an V oder an A angeboten haben. Bei der Auslegung der Erklärung ist zu beachten, dass der Veräußerer mit der Besitzübertragung regelmäßig seine Verpflichtung aus dem zugrundeliegenden Vertrag erfüllen will. H hat daher das Angebot zur Übereignung an denjenigen gerichtet, an den er nach dem Inhalt des Kaufvertrags übereignen soll. Dem H lag ein Zettel vor, nach dem er die Papiere auf den Namen des A ausstellen und dem A das Mofa direkt übergeben sollte. Danach sollte H zu einer Übereignung an A verpflichtet sein. H ist entsprechend dieser (aus seiner Sicht wirksamen) Anweisung verfahren und hat damit ein Angebot zur Übereignung an A abgegeben.

bb) Das Angebot ging dem anwesenden A auch sogleich analog § 130 Abs. 1 S. 1 BGB zu. Gemäß § 131 Abs. 2 S. 1 i.V.m. Abs. 1 BGB bedarf es für einen **wirksamen Zugang** beim A, der mit 17 Jahren minderjährig (§ 2 BGB) und daher beschränkt geschäftsfähig (§ 106 BGB) ist, zwar grundsätzlich des Zugangs bei seinem gesetzlichen Vertreter. Jedoch ist das Angebot eines Eigentumserwerbs ebenso wie der Erwerb selbst für den Erwerber **lediglich rechtlich vorteilhaft**, sodass gemäß § 131 Abs. 2 S. 2 Var. 1 BGB nur auf den Zugang bei A selbst ankommt. Wegen des Trennungs- und Abstraktionsprinzips ist dabei unerheblich, ob das der Übereignung zu Grunde liegende Verpflichtungsgeschäft ebenfalls lediglich rechtlich vorteilhaft ist.

cc) Nach § 107 BGB bedurfte A – ebenfalls wegen der rechtlichen Vorteilhaftigkeit – auch für seine **Annahmeerklärung** keiner Einwilligung. Die Annahme ist H ebenfalls analog § 130 Abs. 1 S. 1 BGB sogleich zugegangen.

A und H haben sich wirksam über die Übereignung von H an A geeinigt.

b) H muss A das Mofa **übergeben** haben.¹ H hat **jeglichen Besitz verloren**. A hat mit entsprechendem natürlichen Sachherrschaftswillen – den auch beschränkt Geschäftsfähige bilden können² – die tatsächliche Sachherrschaft an dem Mofa und somit unmittelbaren **Besitz** (§ 854 Abs. 1 BGB) erworben. Dies geschah auch **auf Veranlassung** des H. H hat somit A das Mofa übergeben.

c) Als verfügungsbefugter Eigentümer war H zur Übereignung **berechtigt**, arg. § 903 BGB.

H hat also zunächst an A übereignet. H war also zunächst nicht mehr Eigentümer.

Denkbar ist auch ein **Anspruch aus § 346 Abs. 1 Var. 1 BGB**. Dann müsste man aber gleich zu Beginn prüfen, ob zwischen A und H ein Kaufvertrag zustande gekommen ist, das Gutachten würde dadurch kopflastig. Der Anspruch ist aber laut Bearbeitervermerk nicht zu prüfen.

Siehe zum Unterschied zwischen Besitz und tatsächlicher Sachherrschaft **Schlussbemerkung 1.**

¹ Siehe ausführlich zur Übergabe AS-Skript Sachenrecht 1 (2014), Rn. 123 ff.

² Palandt/Bassenge, BGB, 73. Aufl. 2014, § 854 Rn. 4.



d) Die dingliche Einigung und somit die Übereignung an A sind aber unwirksam, wenn das Übereignungsangebot des H nichtig ist. Es ist gemäß § 142 Abs. 1 BGB von Anfang an (ex tunc) nichtig, sobald H es wirksam **anficht**.

aa) Der erforderliche **Anfechtungsgrund** ergibt sich aus § 123 Abs. 1 Var. 1 BGB, wenn H widerrechtlich und arglistig getäuscht wurde. A hat dem H mit Hilfe des Zettels vorgespiegelt, dass er aufgrund eines Kaufvertrags – sei es mit A oder mit V zugunsten des A – vom solventen V im Gegenzug für die Übereignung des Mofas den Kaufpreis erhalten werde. Über diese Tatsache irrte H und er gab nur deshalb seine Übereignungserklärung ab. Zudem täuschte A auch widerrechtlich und vorsätzlich, also arglistig. Schließlich ist A auch nicht Dritter, sondern Partei der Übereignung, sodass es auf die weiteren Voraussetzungen des § 123 Abs. 2 S. 1 BGB nicht ankommt. H hat aus § 123 Abs. 1 Var. 1 BGB einen Anfechtungsgrund.

bb) **Anfechtungsgegner** ist gemäß § 143 Abs. 1 u. 2 BGB der A als anderer Teil der dinglichen Einigung.

cc) Die **Jahresfrist** des § 124 Abs. 1 BGB, die gemäß § 123 Abs. 2 S. 1 BGB mit Entdeckung der Täuschung durch H begonnen hat, wird H ohne Probleme einhalten können.

dd) Die gemäß § 143 Abs. 1 BGB erforderliche **Anfechtungserklärung** kann H entweder gesondert oder zusammen mit der Aufforderung, das Mofa zurückzugeben, abgeben. A wird durch die Anfechtung das Eigentum am Mofa ex tunc verlieren und somit einen rechtlichen Nachteil erleiden, sodass H gemäß § 131 Abs. 2 S. 2 BGB (auch) gegenüber dem **gesetzlichen Vertreter** des A die Anfechtung erklären müssen. Dies ist gemäß §§ 1626 Abs. 1 S. 1, 1629 Abs. 1 S. 1 u. 3 BGB der allein sorgeberechtigte Elternteil, nach dem frühen Tod der Mutter des A also gemäß § 1680 Abs. 1 BGB sein Vater V.

Als **Zwischenergebnis** steht fest, dass nach der Anfechtung der Übereignungserklärung, die zur anfänglichen Nichtigkeit des Eigentumserwerbs des A führt, H wieder Eigentümer des Mofas sein wird.

2. A ist derzeit i.S.d. § 854 Abs. 1 BGB unmittelbarer **Besitzer** des Mofas.

3. A könnte aber ein **eigenes Recht zum Besitz** des Mofas haben, § 986 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB.

a) Ein solches ergäbe sich **aus einem Kaufvertrag i.S.d. § 433 BGB zwischen A und H**. Für einen solchen eigenen Kaufvertrag spricht die Erklärung des A eingangs des Verkaufsgesprächs, „er wolle das Mofa kaufen“. Auch gibt A mit dem Zettel vor, freie Hand bei der Auswahl des Mofas zu haben und keiner Preisbeschränkung zu unterliegen. Die Erklärung, V werde bezahlen und wäre dann ein an den Kaufvertrag anknüpfendes Rechtsgeschäft zwischen V (vertreten durch A) und H, dessen näherer Einordnung es (hier noch) nicht bedarf.

Jedoch wäre dieser Kaufvertrag angesichts der Zahlungspflicht aus § 433 Abs. 2 BGB für A rechtlich nachteilhaft und daher mangels Genehmigung des V, die dieser ausdrücklich verweigerte, gemäß **§§ 107, 108 BGB unwirksam**.

b) Ein Besitzrecht des A ergäbe sich auch aus einem **Kaufvertrag zwischen H und V zugunsten des A**, §§ 433, 328 BGB.

Die für diesen Kaufvertrag erforderliche Einigung kann nur unter Mitwirkung des A zustande gekommen sein. Das Handeln des A könnte dem V gemäß § 164 BGB – direkt oder analog – zuzurechnen sein. Nimmt man an, dass A eine eigene Willenserklärung im Namen des V abgegeben hat, wofür seine Entscheidungsbefugnis hinsichtlich des konkreten Mofas spricht, so könnte A **Erklärungs- und Empfangsvertreter** (§ 164 Abs. 1 u. 3 BGB) gewesen sein. Geht man von einer Willenserklärung des V aus, die A nur übermittelte, wofür der ausformulierte und mit dem Namen des V unterzeichnete Text auf dem Zettel spricht, so könnte A **Erklärungs- und Empfangsbote** gewesen sein. Allerdings wird auf den Boten § 164 Abs. 1 u. 3 BGB analog angewendet, sodass es auf eine Einordnung nicht ankommt.

Da es um die Wirksamkeit der Einigung geht, ist es auch vertretbar, die Anfechtung **direkt nach der Einigung** zu prüfen. Wenn allerdings weitere Probleme bei der Übergabe oder der Berechtigung lauern, sollte die Anfechtung zum Schluss geprüft werden.

Siehe näher zur Einordnung dieses Rechtsgeschäfts
Schlussbemerkung 2.

Siehe zum Offenlassen des Vertragspartners des H und Frage Bote-Stellvertreter
Schlussbemerkung 3.

Jedenfalls hatte V dem A nie die erforderliche Vollmacht bzw. Botenmacht gemäß § 167 Abs. 1 BGB (analog) erteilt. Der Kaufvertrag zwischen H und B wäre daher **gemäß § 177 Abs. 1 BGB (analog)** zunächst schwebend und mit Verweigerung der Genehmigung des V sodann endgültig **unwirksam**.

Mithin hat A, letztlich mangels Genehmigung des V gemäß § 108 BGB bzw. § 177 Abs. 1 BGB, kein Recht zum Besitz. Als **Ergebnis** steht somit fest, dass H gegen A aus § 985 BGB einen Anspruch auf Herausgabe des Mofas hat.

II. H könnte gegen A einen Anspruch aus **§ 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB** haben.

1. A hat **Besitz** und – solange H die Übereignung nicht anfechtet und so bereits ipso iure Eigentümer würde – **Eigentum** an dem Mofa erlangt.

2. Leistung ist jede bewusste und zweckgerichtete Vermehrung fremden Vermögens. Der mit der Leistung verfolgte Zweck kann insbesondere in der Erfüllung einer Verbindlichkeit liegen. Um Verkehrsschutz und Rechtssicherheit zu gewährleisten, ist die Sicht eines objektiven Bereicherungsempfängers maßgeblich.

a) Geht man von einem **Kaufvertrag zwischen A und H** aus, so hat H zur Erfüllung dieses Vertrags dem A Besitz und Eigentum an dem Mofa zugewendet, mithin geleistet.

b) Nimmt man hingegen einen **Kaufvertrag zwischen V und H zugunsten des A** an, so stellt sich die Frage, ob H an V oder an A geleistet hat. Dies muss im Wege einer Wertung ermittelt werden. Das Bereicherungsrecht ist in starkem Maß von Billigkeitsüberlegungen geprägt, daher **verbietet sich jede schematische Lösung**.

aa) Grundsätzlich mindert jeder Leistende sein Vermögen nur, um eine ihm obliegende Pflicht aufgrund eines Schuldverhältnisses zu erfüllen und in den Genuss der Wirkung des § 362 BGB zu kommen. Hier bestehen zwei (vermeintliche) Schuldverhältnisse: zum einen der (vermeintliche) Kaufvertrag zwischen V und H als **Deckungsverhältnis** und zum anderen eine (vermeintliche) Schenkung des V an A als **Valutaverhältnis**. Den H treffen nur aus dem Deckungsverhältnis Pflichten, nämlich gemäß § 433 Abs. 1 S. 1 BGB zur Übergabe und Übereignung der Kaufsache. Diese Pflichten hat H primär gegenüber seinem Vertragspartner V, was für eine Leistung an V spricht.

bb) Zu beachten ist aber, dass beim **echten Vertrag zugunsten eines Dritten** (hier zugunsten A) der Dritte gemäß § 328 Abs. 1 BGB ein **eigenes Forderungsrecht** erwirbt. H ist also aus dem Deckungsverhältnis ebenso dem A verpflichtet, was für eine Leistung an A sprechen könnte. Dem ist aber entgegenzuhalten, dass dann der Dritte schlechter stünde als bei einem unechten Vertrag zu seinen Gunsten oder bei einer bloßen Zuwendung an ihn aufgrund einer Anweisung. Denn in diesen Fällen hat der Dritte (hier A) keinen eigenen Anspruch gegen den Zuwendenden (hier H), sodass auch keine Leistung an ihn erfolgt. Der Dritte soll aber durch den echten Vertrag zu seinen Gunsten nicht schlechter, sondern besser gestellt werden.³ Auch insofern läge also eine Leistung an V vor.

cc) Gleichwohl ist es im Einzelfall geboten, von einer alleine „**auf den Dritten bezogene[n] Zweckrichtung**“⁴ der Leistung auszugehen. Dies wird teilweise angenommen, wenn – wie hier mangels wirklich erfolgter Schenkung V an A – **im Valutaverhältnis keine Verpflichtung** besteht.⁵ Denn dann besteht für den Versprechensempfänger (hier V) kein Bedürfnis an der Zuwendung, schließlich muss er sie nicht an den Dritten (hier A) weiterleiten. Hinzu kommt, dass A dem H das Bestehen sowohl des Deckungs- als auch des Valutaverhältnisses **arglistig vorgespiegelt hat und V von alledem nichts gewusst hat**. Es wäre unbillig, dem V eine Rückgewährpflicht aufzuerlegen, obwohl er die Zuwendung an A nicht veranlasst hat, nicht von ihr gewusst hat und auch nicht von ihr profitiert. Eine Rückgewährpflicht des A würde diesen – auch unter Berücksichtigung seiner Minderjährigkeit – auch nicht unange-

Im **Drei-Personen-Verhältnis** darf man die **Frage des Leistungsempfängers** nicht mit der Überlegung offen lassen, es bestünde jedenfalls ein Anspruch aus Nichtleistungskondition (§ 812 Abs. 1 S. 1 Var. 2 BGB). Denn wegen des **Vorrangs der Leistungskondition** ist dieser Anspruch grundsätzlich gesperrt.

Im Rahmen der **Wertung** müssen Sie darlegen, welche Variante der Rückabwicklung welche Person wie stark belasten würde und ob dies gerecht ist. Dabei ist es **hilfreich**, die gängigsten Fallgruppen und Argumente zu kennen. Aber auch ohne dieses Wissen dürfen Sie nicht aufgeben: Jede Argumentation ist besser als keine Argumentation.

³ Vgl. BeckOK/Wendehorst, Stand 01.08.2014, § 812 Rn. 201.

⁴ BGHZ 58, 184, 188.

⁵ Vgl. die Nachweise bei BeckOK/Wendehorst § 812 Rn. 202, selbst allerdings zweifelnd.



messen benachteiligen. Angesichts des § 818 Abs. 3 BGB ist er dem H nur soweit verpflichtet, wie er selbst noch bereichert ist. Die Anwendbarkeit des § 818 Abs. 3 BGB ist auch nicht etwa gemäß § 819 Abs. 1 BGB wegen der Kenntnis des A ausgeschlossen, denn jedenfalls bei der Leistungskondition gegen den Minderjährigen kommt es nicht auf dessen Kenntnis, sondern auf die Kenntnis seines gesetzlichen Vertreters an.⁶ V als gesetzlicher Vertreter des A hatte aber gerade keine Kenntnis, sodass A sich im Fall einer Entreicherung auf diese berufen könnte und dem H nicht haften würde.

Nach alledem hat also H an A geleistet.

3. Ein Rechtsgrund für die Leistung besteht nicht, weder in Form eines Kaufvertrags A–H noch in Form eines Kaufvertrags V–H zugunsten des A.

Im **Ergebnis** kann H also von A gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB Rückübertragung des Besitzes und – solange H die Übereignung nicht anfecht – des Eigentums an dem Mofa verlangen.

III. H könnte gegen A einen inhaltsgleichen Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB haben.

1. § 263 StGB ist ein Gesetz i.S.d. Art. 2 EGBGB und, da er den Schutz des Vermögens eines Einzelnen bezweckt, auch ein **Schutzgesetz**. Obwohl er sich mit § 123 Abs. 1 Var. 1 BGB weitgehend deckt, ist er neben diesem anwendbar. A müsste § 263 StGB **verletzt** haben.

A hat den H darüber getäuscht, dass sein Vater für das Mofa bezahlen werde, also über die Erfüllungsbereitschaft des V als Tatsache. H hat in einem entsprechenden Irrtum eine Vermögensverfügung getroffen, indem er in Vollzug des vermeintlichen Kaufvertrages dem A das Mofa gab und übereignete. Hierdurch hat H einen Vermögensschaden erlitten, da er für das Mofa keine Bezahlung und auch keinen Kaufpreisanspruch gegen V oder A erlangt hat. A handelte vorsätzlich und mit Bereicherungsabsicht. Der erstrebte Vermögensvorteil war auch rechtswidrig. A hat § 263 StGB verletzt.

2. Mangels Rechtfertigungsgründen ist die Verletzung auch **rechtswidrig**.

3. A handelte auch **schuldhaft**, insbesondere ist er in jeder Hinsicht verschuldensfähig, sodass es keiner Entscheidung bedarf, ob man auf den zivilrechtlichen (§ 828 Abs. 3 BGB) oder den jugendstrafrechtlichen (§ 3 JGG) Maßstab abstellt.

4. Gemäß § 249 Abs. 1 BGB muss A den H im Wege der **Naturalrestitution** so stellen, als hätte er ihn nicht betrogen. Dann wäre H noch Eigentümer und Besitzer des Mofas. A muss H also das Mofa übergeben und – wenn H die Übereignung nicht anfecht – übereignen.

IV. Der gemäß § 828 Abs. 3 BGB verschuldensfähige A hat dem H in sittenwidriger Weise vorsätzlich einen Schaden zugefügt, sodass H gegen A gemäß **§ 826 BGB** einen inhaltsgleichen Anspruch hat.

2. Frage: Wer muss den Kaufpreis an H bezahlen, wenn H das Mofa nicht zurückverlangt?

I. H könnte einen Zahlungsanspruch **gegen V** haben.

1. Ein auf § 433 Abs. 2 BGB basierender **vertraglicher Anspruch gegen V** würde bei einem Kaufvertrag V–H zugunsten des A erfordern, dass V gemäß § 177 Abs. 1 BGB (analog) den Kaufvertragsabschluss durch A genehmigt. Geht man von einem Kaufvertrag A–H aus, für den V aufgrund eines separaten Rechtsgeschäfts mit H haftet, so müsste V – unabhängig von der näheren Einordnung – ebenfalls gemäß § 177 Abs. 1 BGB (analog) dieses Rechtsgeschäft genehmigen. V hat aber nicht genehmigt, daher haftet er dem H nicht aus Vertrag.

A.A. mit entsprechender Argumentation **vertretbar**.

Bei Verletzung eines **strafrechtlichen Schutzgesetzes** stellt die h.M. auf den strafrechtlichen Maßstab ab.⁷

⁶ Vgl. MünchKomm/Schwab, 6. Aufl. 2013, § 819 Rn. 8.

⁷ Vgl. BeckOK/Spindler, Stand 01.11.2013, § 823 Rn. 164.

2. Ein Verhalten des V im Vorfeld des Auftretens des A bei H, welches eine Haftung des V aus **§§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB** begründen könnte, ist nicht ersichtlich.

II. H könnte einen Zahlungsanspruch **gegen A** haben.

1. Ein solcher könnte nach **§ 179 Abs. 1 Var. 1 BGB (analog)** bestehen, wenn H **Erfüllung** des von A zu Lasten des V geschlossenen Geschäfts – Kaufvertrag H–V oder Haftung des V für den Kaufvertrag H–A – **wählt**.

a) Für eine direkte Anwendung der Norm müsste A „**als Vertreter**“ des H ohne Vertretungsmacht aufgetreten sein. Allerdings ist die Norm auf ein Auftreten „**als Bote**“ ohne Botenmacht des H **analog** anzuwenden. Unabhängig davon, dass G den Zettel geschrieben hat, erscheint dieser als Erklärung des V, sodass A – wie dargetan – entweder als Bote oder als Stellvertreter des V aufgetreten ist.

b) V hat die **Genehmigung** gemäß § 177 Abs. 1 BGB (analog) **verweigert**.

c) Es ist aber gemäß § 179 Abs. 3 S. 2 BGB (analog) erforderlich, dass der Bote bzw. Stellvertreter **voll geschäftsfähig** ist oder mit **Zustimmung** seines gesetzlichen Vertreters gehandelt hat. A war aber nicht voll geschäftsfähig und sein gesetzlicher Vertreter V hatte (auch insofern) keine Zustimmung erteilt.

2. Auch für eine Haftung des A nach **§§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB** fehlt es an der Zustimmung des V in die Aufnahme geschäftlicher Kontakte durch A, die entsprechend §§ 107, 108 BGB wegen der Vertragsähnlichkeit dieses Anspruchs erforderlich ist.

III. H könnte einen Zahlungsanspruch **gegen G** aus **§ 179 Abs. 1 Var. 1 BGB** haben, wenn H Erfüllung wählt.

1. V hat auch hinsichtlich des Auftretens des G seine **Genehmigung** gemäß § 177 Abs. 1 BGB **verweigert**.

2. G müsste aber auch „**als Vertreter**“ des V ohne Vertretungsmacht aufgetreten sein. G, der bei Unterschrift deszettels den Namen des V gebrauchte, hat aber nicht offenkundig als Vertreter im Namen des V gehandelt. Er hat vielmehr den Anschein erweckt, V selbst habe den Zettel ausgefüllt. G handelte also nicht – wie es für einen Vertreter üblich ist – in fremdem Namen, sondern **unter fremdem Namen**. Es ist zu unterscheiden:

a) Steht für die Person des Erklärungsempfängers nach den Umständen der Erklärende im Vordergrund und will er mit ihm abschließen, dann ist der Name des Erklärenden unwesentlich, der Name ist dann „Schall und Rauch“. Es liegt nur eine **Namenstäuschung** vor. Der Erklärungsempfänger will dann mit dem Erklärenden, der vor ihm steht (und dem er nur infolge der Täuschung einen anderen Namen beilegt) abschließen. Es kommt dann der Vertrag mit dem unter fremdem Namen Handelnden selbst zustande. Eine Stellvertretung liegt gerade nicht vor. Dann wäre also G Vertragspartner des H geworden und er wäre nicht als Vertreter des V aufgetreten.

b) Wenn jedoch bestimmte Eigenschaften oder Verhältnisse gerade des Namensträgers für den Geschäftsentschluss des Erklärungsempfängers wesentlich sind, so will der Erklärungsempfänger mit dem wirklichen Namensträger abschließen. Es findet also eine **Identitätstäuschung** statt, auf die die Regelungen über die Stellvertretung anzuwenden sind.

So liegt es hier, denn H war es wichtig, dass der solvente V (und nicht etwa der Aussteller deszettels) ihm haftet. G trat also als Vertreter des V ohne Vertretungsmacht auf.

3. G haftet dem H somit, wenn dieser dies wählt, so auf **Erfüllung**, wie V es bei wirksamer Vertretung gemusst hätte. Fraglich ist, was diese Haftung beinhaltet.

a) Geht man von einem **Kaufvertrag H–V zugunsten des A** aus, so haftet G dem H **wie ein Käufer** aus § 433 Abs. 2 BGB auf den Kaufpreis. G schuldet H also 199 €.

⁸ MünchKomm/Schramm, 6. Aufl. 2012, § 179 Rn. 31.



b) Geht man von einem **Kaufvertrag H–A** aus, so ist nunmehr entscheidend, wie V aufgrund eines zusätzlichen Rechtsgeschäfts mit H für den Kaufpreis, den zunächst A schuldet, haftet. Die wirtschaftlichen Folgen des Kaufs sollten V direkt treffen, sodass eine Bürgschaft mit ihrer grundsätzlich nur nachrangigen Haftung und eine Erfüllungsübernahme i.S.d. § 329 BGB, bei welcher H kein eigenes Forderungsrecht gegen V erlangt hätte, ausscheiden. Bei einer befreienden Schuldübernahme i.S.d. §§ 414 ff. BGB hätte H nur noch den V als Schuldner und es ist nicht ersichtlich, dass V auf den A als zusätzlichen Schuldner verzichten wollte. Für ein abstraktes Schuldversprechen (§§ 780, 781) fehlt es an der völligen Selbstständigkeit (eben der Abstraktheit) vom Kaufvertrag H–A. Aus dem gleichen Grund scheidet eine selbstständige Garantie (§ 311 Abs. 1 BGB) aus, denn auch in diesem Fall würde V losgelöst vom Kaufvertrag haften. Damit bleibt ein ebenfalls unter § 311 Abs. 1 BGB fallender **vertraglicher Schuldbeitritt** des V, **wodurch V neben A im Außenverhältnis als Gesamtschuldner auf den vollen Kaufpreis** i.H.v. 199 € haftet, vgl. § 421 BGB.

G haftet also dem H also gemäß § 179 Abs. 1 Var. 1 BGB in jedem Fall auf den vollen Kaufpreis.

3. Frage: Hat H noch weitergehende Ansprüche gegen G?

I. Wenn H statt der Erfüllung Schadensersatz wählt, so hat er gegen G einen Schadensersatzanspruch aus **§ 179 Abs. 1 Var. 2 BGB**.

Inhaltlich geht dieser Anspruch ausnahmsweise gemäß § 179 Abs. 2 BGB auf das Vertrauensinteresse, wenn der Vertreter den Mangel der Vertretungsmacht nicht kannte. G wusste aber von seiner fehlenden Vertretungsmacht, sodass er den H **so zu stellen hat, als hätte V erfüllt**, § 249 Abs. 1 BGB. H kann dabei nach der **Differenztheorie** seine Leistung einbehalten und nur die Differenz herausverlangen. Da H aber seine Leistung ohnehin bereits erbracht hat und auch den Kaufpreis haben möchte, liegt es für ihn näher, nach der **Surrogationstheorie** die Gegenleistung (also den Kaufpreis) und die darüber hinausgehenden Schäden zu verlangen.⁹

H kann daher von G gemäß § 179 Abs. 1 Var. 2 BGB neben den ihm als Gewinn entgangenen Zinsen (§ 252 BGB) i.H.v. 1,50 € eine Zahlung von § 199 € als Ersatz für die ihm entgangene Gegenleistung des V verlangen.

II. Daneben könnte ein Anspruch des H gegen G aus **§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 263, 27 StGB** bestehen.

Auch bei §§ 263, 27 StGB handelt es sich um ein Schutzgesetz. G hat die vorsätzliche rechtswidrige Haupttat des A – einen Betrug, s.o. – in vorsätzlicher, rechtswidriger und schuldhafter Weise gefördert, also Beihilfe zu dieser geleistet.

Rechtsfolge ist ebenfalls eine Naturalrestitution, gerichtet darauf, H **so zustellen, als wäre er nicht betrogen worden. Wäre H nicht betrogen worden**, so hätte er noch das Mofa. G kann dem H das Mofa nicht in Natur beschaffen (§ 249 Abs. 1 BGB), daher hat er ihm den Wert i.H.v. 180 € zu ersetzen.

IV. G hat dem H zudem in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich Schaden zugefügt, sodass aus **§ 826 BGB** ebenfalls ein Anspruch i.H.v. 180 € besteht.

4. Frage: Sind N, T und L Eigentümerinnen des jeweiligen Motorrades?

Die drei Frauen waren ursprünglich nicht Eigentümerinnen der Motorräder, sie könnten aber Eigentum von H erworben haben.

I. **N** könnte das Eigentum von H erworben haben.

Eine andere **Einordnung des V** ist vertretbar. Da es dem H aber entscheidend auf die Solvenz des V ankam, wird man jedenfalls einen eigenen Anspruch des H gegen V bejahen müssen, den H bei jedem Rechtsinstitut außer der Erfüllungsübernahme hat. Es wäre daher auch möglich, die Erfüllungsübernahme abzulehnen und die Einordnung im Übrigen weiterhin offen zu lassen.

Hätte H das Mofa **anderweitig verkaufen** können, so wäre ihm darüber hinaus der entgangene Kaufpreis aus diesem Geschäft auch nach § 823 Abs. 2 BGB und § 826 BGB i.V.m. § 252 BGB zu ersetzen. Da dies aber nicht angegeben ist, bleibt es beim Ersatz des Wertes. **Aus anwaltlicher Sicht** ist H also zu raten, den Weg über § 179 Abs. 1 Var. 2 BGB und die Surrogationstheorie zu gehen, weil ihm dies die höchste Zahlung bringt (200,50 €).

⁹ Vgl. zur Wahl zwischen Differenz- und Surrogationstheorie MünchKomm/Schramm § 179 Rn. 36.

1. Dies könnte gemäß **§ 929 S. 1 BGB** geschehen sein. Jedoch einigten N und H sich anfangs anlässlich des Mietvertrags nicht über Eigentumserwerb der N. Der späteren telefonischen Einigung über den Eigentumserwerb anlässlich des Kaufvertrags folgte aber keine Übergabe nach, die gemäß § 929 S. 1 BGB zwingend erforderlich ist. Vielmehr hatte N zu diesem Zeitpunkt bereits den Besitz nach § 854 Abs. 1 BGB erlangt. N hat nicht nach § 929 S. 1 BGB Eigentum erworben.

2. N könnte aber gemäß **§§ 929 S. 2 BGB** Eigentum erworben haben. N und H haben sich am Telefon auf den Eigentumsübergang anlässlich des Kaufvertrags geeinigt. Falls man die Einigung aufgrund eines Eigentumsvorbehalts gemäß § 158 Abs. 1 BGB als aufschiebend bedingt ansieht, so ist die Bedingung mit Zahlung der N jedenfalls eingetreten und die Einigung wirksam. N ist bereits (wegen § 854 Abs. 1 BGB) im Besitz des Motorrades und im Rahmen des § 929 S. 2 BGB bedarf es dann keiner Übergabe oder eines anderen Übergabesurrogats mehr. Schließlich war H als Verfügungsbefugter Eigentümer auch zur Übereignung berechtigt.

N hat das Eigentum gemäß § 929 S. 2 BGB erworben und ist daher Eigentümerin des Motorrades.

II. T könnte das Eigentum von H gemäß **§ 929 S. 1 BGB** erworben haben.

1. T und H haben sich telefonisch **i.S.d. § 929 S. 1 BGB** darüber **geeinigt**, dass T das Eigentum an dem vormals gemieteten Motorrad erwerben soll. Eine eventuell vereinbarte aufschiebende Bedingung ist mit der Zahlung eingetreten.

2. H müsste T das Motorrad aber auch **übergeben** haben.

a) Dies erfordert zunächst den **Erwerb zumindest mittelbaren Besitzes** der T. T hat nicht die tatsächliche Sachherrschaft an dem Motorrad begründet und daher nicht gemäß § 854 Abs. 1 BGB unmittelbaren Besitz begründet. T hat mit H auch nicht vereinbart, dass dieser das Motorrad für sie besitzen solle, sodass T bereits aus diesem Grund auch nicht mittelbare Besitzerin nach § 868 BGB geworden ist.

T könnte aber unmittelbaren Besitz nach **§ 854 Abs. 2 BGB** erworben haben. Das Motorrad stand mit Zündschlüssel am öffentlich zugänglichen Straßenrand, sodass T **in der Lage** war, die tatsächliche Sachherrschaft über das Motorrad auszuüben. Es ist unerheblich, dass sie dies nicht auch tatsächlich getan hat. Ferner haben H und T sich **i.S.d. § 854 Abs. 2 BGB** über den Besitzübergang **geeinigt** und T hatte auch entsprechenden Besitzwillen. T hat mithin unmittelbaren Besitz nach § 854 Abs. 2 BGB erworben.

b) H, der sich vom Motorrad nur vorübergehend entfernt und daher trotz Gewahrsamslockerung bislang noch Besitzer war, müsste **jeglichen Besitz verloren** haben. Der Besitzverlust erfolgt gemäß § 856 Abs. 1 BGB durch Verlust der tatsächlichen Gewalt. Im Rahmen des § 854 Abs. 2 BGB wird hierfür teilweise bereits die Einigung über den Besitzübergang auf eine andere Person als ausreichend erachtet. H erklärte aber zudem, er werde das Motorrad nicht mehr benutzen und unterließ auch eine weitere Benutzung, sodass auch die mehrheitlich geforderte¹⁰ zusätzliche Aufgabebehandlung vorliegt. H hat mithin jeglichen Besitz verloren.

c) T hat den Besitz auch **auf Veranlassung** des H erhalten.

H hat T somit das Motorrad i.S.d. § 929 S. 1 BGB übergeben.

3. H war als Verfügungsbefugter Eigentümer auch zur Übereignung **berechtigt**.

T hat das Eigentum gemäß § 929 S. 1 BGB erworben und ist daher Eigentümerin des Motorrades.

III. L könnte das Eigentum von H erworben haben.

1. Dies könnte gemäß **§ 929 S. 1 BGB** geschehen sein. Jedoch einigten L und H sich anfangs anlässlich des Leihvertrags nicht über Eigentumserwerb der L. Der späteren telefonischen

¹⁰ Vgl. zum Streitstand MünchKomm/Joost, 6. Aufl. 2013, § 856 Rn. 4.



Einigung über den Eigentumserwerb anlässlich des Kaufvertrags folgte sodann keine Übergabe, die nach § 929 S. 1 BGB zwingend erforderlich ist. Vielmehr hatte L zu diesem Zeitpunkt bereits seit einigen Minuten den Besitz zwar nicht wie N nach § 854 Abs. 1 BGB, aber wie T nach § 854 Abs. 2 BGB erlangt. L hat nicht nach § 929 S. 1 BGB Eigentum erworben.

2. L könnte aber gemäß **§§ 929 S. 2 BGB** Eigentum erworben haben. L und H haben sich am Telefon auf den Eigentumsübergang anlässlich des Kaufvertrags geeinigt. Eine eventuell vereinbarte aufschiebende Bedingung ist mit der Zahlung eingetreten. L ist bereits (wegen § 854 Abs. 2 BGB) im Besitz des Motorrades und im Rahmen des § 929 S. 2 BGB bedarf es dann keiner Übergabe oder eines anderen Übergabesurrogats mehr. Schließlich war H als verfügungsbefugter Eigentümer auch zur Übereignung berechtigt.

L hat das Eigentum gemäß § 929 S. 2 BGB erworben und ist daher Eigentümerin des Motorrades.

Schlussbemerkungen, (nicht Teil der Lösung):

1. Grundsätzlich ist gemäß **§ 854 Abs. 1 BGB** der Inhaber der **tatsächlichen Sachherrschaft** auch unmittelbarer **Besitzer**, wenn er einen entsprechenden natürlichen Herrschaftswillen hat. Da es hierbei nicht um einen rechtsgeschäftlichen Willen geht, sind die §§ 104 ff. BGB nicht anzuwenden; insbesondere ist keine Geschäftsfähigkeit erforderlich.

Sachherrschaft und Besitz **fallen aber in bestimmten Fällen auseinander**. So ist einerseits der Besitzdiener (§ 855 BGB) trotz Sachherrschaft kein Besitzer. Andererseits sind der Erbe (§ 857 BGB), der mittelbare Besitzer (§ 868 BGB) und der „zur Ausübung der tatsächlichen Sachherrschaft in der Lage Seiende“ (§ 854 Abs. 2 BGB) Besitzer, obwohl sie (noch) nicht die tatsächliche Sachherrschaft haben. Bei § 854 Abs. 2 BGB – der bei der 4. Frage relevant wird – erfolgt der Besitzerwerb übrigens nicht wie bei § 854 Abs. 1 BGB durch Realakt, sondern durch rechtsgeschäftliche Einigung. Auf diese sind die §§ 104 ff. BGB anzuwenden.

2. Nimmt man als Recht zum Besitz einen Kaufvertrag zwischen A und H an, so ist für die Lösung an dieser Stelle irrelevant, wie die (vermeintliche) Zahlungszusage des V einzuordnen ist. Würde in einer Abwandlung oder in einem Prüfungsgespräch danach gefragt, so wäre insbesondere **abzugrenzen zwischen Erfüllungsübernahme, Schuldübernahme, abstraktem Schuldversprechen, Garantievertrag, Schuldbeitritt und Bürgschaft**.¹¹

3. In einem Gutachten können Punkte **offengelassen** werden, wenn es auf sie für die Lösung nicht ankommt. Dabei bedarf es eines gewissen Fingerspitzengefühls. Zwar kann man sich bei übertriebener Entscheidungsfreude den Vorwurf einhandeln, man mache überflüssige Ausführungen. Klassischer Fehler ist die Entscheidung eines Streits, obwohl alle Ansichten zum gleichen Ergebnis kommen. Zu wenig Entscheidungsfreude kann einem aber ebenfalls zum Vorwurf gemacht werden. Daher sollte man immer kurz erwähnen, welche Überlegungen für welchen Lösungsweg sprechen, um zu zeigen, dass man bei Bedarf zu einer Entscheidung in der Lage gewesen wäre. Eine zusätzliche Gefahr besteht darin, dass man über das gesamte Gutachten mit dem offenen Punkt arbeiten und stets beide Lösungswege berücksichtigen muss.

Vorliegend ist es vor allem wegen der zuletzt genannten Gefahr gut vertretbar, die Frage, **ob ein Kaufvertrag A–H oder ein Kaufvertrag A–V zugunsten des A** vorliegt, zu entscheiden. Das bietet sich bei der Frage nach dem Recht zum Besitz an, kann aber auch schon dort geschehen, wo zur Auslegung der dinglichen Einigung der Inhalt des Kaufvertrags herangezogen wird. Zwingend ist das aber nicht, denn in beiden Fällen wäre V bei Wirksamkeit des Vertrags zur Zahlung an H verpflichtet und in beiden Fällen ist der Vertrag aber mangels Genehmigung des V (§ 108 BGB bzw. § 177 BGB) nicht wirksam.

¹¹ Siehe ausführlich AS-Skript Schuldrecht AT 2 (2014), Rn. 429, und AS-Skript Schuldrecht BT 2 (2013), Rn. 406 ff.

Entscheidet man sich für einen Kaufvertrag A–H, so muss man (spätestens) bei der Haftung des G nach § 179 Abs. 1 BGB darstellen, **inwiefern V für die Schuld des H einstehen** muss.

Die **Abgrenzung zwischen Botenschaft und Stellvertretung** kann hingegen – wie oft – offenbleiben. Sie hat für die Frage, ob die Willenserklärung dem Geschäftsherrn zugerechnet wird, keine Relevanz. Erforderlich kann sie sein, wenn es hinsichtlich eines Empfangsboten um den Zugangszeitpunkt oder den Empfängerhorizont im Rahmen der Auslegung geht.¹²

Ob Sie bei der Bearbeitung der vorliegenden Klausur eher entscheidungsfreudig sind oder nicht, spielt für die **Benotung** keine Rolle. Wichtig ist, dass Sie jedenfalls solche Fragen entscheiden, die Auswirkungen auf das Ergebnis haben und dabei gut argumentieren. Zudem muss Ihre Lösung frei von Widersprüchen sein. Wenn Sie sich für eine Lösungsmöglichkeit entscheiden, müssen Sie natürlich keine Ausführungen mehr zum alternativen Lösungsweg machen.

¹² Palandt/Ellenberger, Einf. v § 164, Rn. 12.



ALPMANN SCHMIDT

Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Alter Fischmarkt 8
48143 Münster
Tel.: 0251-98109-0
Fax: 0251-98109-62
as.info@alpmann-schmidt.de
www.alpmann-schmidt.de

Stand: 10/2014

Fernunterrichtsvertrag

zwischen

Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Alter Fischmarkt 8
48143 Münster

und dem Teilnehmer

Kunden-Nr.:

Wir bitten Sie, bei Zahlungen und Schriftverkehr
stets diese Nummer anzugeben
(falls vorhanden)

(Name)	(Vorname)
(Straße, Hausnr.)	(PLZ) (Wohnort)
(Telefon)	(Geb. Datum)
(E-Mail Adresse)	

wird folgender Fernunterrichtsvertrag geschlossen:

1. Der Teilnehmer nimmt an dem **(bitte ankreuzen)**

– **Postversand** oder – **Online**

Klausurenkurs zur Vorbereitung auf das 1. Juristische Examen mit Korrektur

nach dem Landesrecht von teil.

2. Ziel des Kurses ist es, den Teilnehmer auf die Prüfung zum 1. Juristischen Examen vorzubereiten, deren Vorbildungs- und Zulassungsvoraussetzungen sich im Einzelnen aus den Juristenausbildungsgesetzen der Länder ergeben. Der Klausurenkurs dient der Schulung zur Lösung von juristischen Sachverhalten, insbesondere der Anfertigung von Aufsichtsarbeiten, wie sie Bestandteil der schriftlichen Prüfung sind.
3. Jedem Teilnehmer wird wöchentlich ein Klausurensatz zur Verfügung gestellt. Jeder Klausurensatz enthält zwei Sachverhalte (jeweils einen aus dem BGB oder aus Nebengebieten wie ZPO, Arbeitsrecht und abwechselnd einen aus dem Strafrecht und dem öffentlichen Recht nach Bundesrecht). Im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Klausuren erscheint alle sechs Wochen zusätzlich eine Klausur, die nach Landesrecht zu lösen ist. Der Teilnehmer kann wählen zwischen Klausuren nach dem Landesrecht von Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Die landesrechtlichen Klausuren stehen nach Anmeldung auf der Homepage (www.alpmann-schmidt.de) ausschließlich als PDF-Datei zum Download zur Verfügung (insoweit kein Postversand). Hierzu wird Ihnen eine entsprechende Zugangsberechtigung gestellt. Bezüglich des Dokumentschutzes verweisen wir auf Punkt 5b. Abs. 2. Jeder Klausurensatz enthält außerdem die Lösungen zu den jeweils zwei Wochen vorher ausgegebenen zwei Sachverhalten. Bei den landesrechtlichen Klausuren ist die Lösung zwei Wochen nach Erscheinen des Sachverhaltes ausschließlich auf der Homepage verfügbar.
Die zur Lösung der Klausuren erforderlichen Gesetzestexte werden nicht gestellt.

4. Der Teilnehmer kann zu jedem Sachverhalt seine Ausarbeitung zur Korrektur und Benotung einsenden. Auch die landesrechtliche Klausur kann zur Korrektur eingereicht werden.
Es dürfen nur eigene, handschriftliche Ausarbeitungen des Klausurenkursteilnehmers zur Korrektur eingesandt werden. Es ist daher auch nicht gestattet, dass ein Teilnehmer anstelle seiner eigenen Lösung die eines Dritten einsendet; in diesem Fall besteht keine Pflicht zur Korrektur der eingesandten Ausarbeitung.
Bei Einsendung der Ausarbeitung ist unbedingt darauf zu achten, dass Name, Anschrift, Kunden-Nr. und Klausur-Nr. aufgeführt sind. Adressänderungen teilen Sie uns bitte zwei Wochen im Voraus mit. Nur so kann sichergestellt werden, dass Zuordnung, Korrektur und Rücksendung problemlos funktionieren. Pressepostsendungen werden mit dem Nachsendeantrag der Post nicht weitergeleitet.
- 5a. **Postversand-Klausurenkurs**
Der Klausurensatz wird immer zu Beginn einer jeden Woche mit dem Versendungsweg „Pressepost“ abgeschickt, mit Ausnahme der landesrechtlichen Klausuren, die ausschließlich zum Download auf der Homepage zur Verfügung gestellt werden. Der Postweg kann bis zu fünf Werktage betragen. Die erste Klausur erscheint am ersten Montag im Monat. Nicht erhaltene Lieferungen sind innerhalb von vier Wochen zu reklamieren.
- 5b. **Online-Klausurenkurs**
Der Klausurensatz wird ausschließlich als PDF-Download zu Beginn einer jeden Woche auf unserer Homepage www.alpmann-schmidt.de zur Verfügung gestellt. Die erste Klausur erscheint am ersten Montag im Monat.
Aufgrund des Dokumentschutzes können die Klausurlösungen nur mit dem Adobe Reader geöffnet werden. Dieser benötigt zum Anzeigen der Lösungen ein Plug-In, welches bei Bedarf normalerweise automatisch installiert wird. Sollte die automatische Installation fehlschlagen, können Sie das Plug-In von unserer Homepage herunterladen und manuell installieren. **Bitte beachten Sie: Auf öffentlichen Rechnern (z.B. Uni, Internetcafe) kann in den meisten Fällen das Plug-In nicht installiert werden, da die hierfür erforderlichen Administrationsrechte fehlen.** Weitere Informationen entnehmen Sie bitte Seite 4.
6. **Ihre Ausarbeitungen**
Ausarbeitungen müssen handschriftlich verfasst und zwei Wochen (Poststempel) nach Datum der Klausuraufgabe als Briefpost oder als E-Mail-Anhang zurückgeschickt werden. Später zugestellte Ausarbeitungen sind von der Korrektur ausgeschlossen. Die vom Teilnehmer eingesandten Ausarbeitungen werden innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Abgabefrist korrigiert und anschließend per Post oder per E-Mail zurückgesandt.
Bei der Ausarbeitung im E-Mail-Anhang muss es sich um eine PDF-Datei (Dateigröße max. 10 MB) handeln. Andere Dateiformate, insbesondere Fotoformate (z.B. JPEG), können ebenso wenig angenommen werden wie Dateien, die aus freigegebenen Webordnern (Dropbox oder andere Clouddienste) heruntergeladen werden müssen. Ferner ist auf eine gute Lesbarkeit der eingesandten Ausarbeitung zu achten und es sind Name, Kundennummer und Klausurnummer im Betreff der E-Mail anzugeben. Nur auf diese Weise wird die Rücksendung der Ausarbeitung durch einwandfreie Zuordnung möglich. Es kann außerdem nur eine Ausarbeitung pro E-Mail eingesendet werden. Ihre Ausarbeitung senden Sie bitte an die E-Mailadresse **klausur@alpmann-schmidt.de**.
7. Falls der Teilnehmer besondere Fragen hinsichtlich der technischen Abwicklung, zur Korrektur oder zur Lösung der Klausuren hat, kann er sich schriftlich an Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge in Münster wenden. Ein Anspruch auf persönliche oder telefonische Auskünfte besteht nicht.
8. Der Teilnehmer nimmt ab 01. an dem Klausurenkurs teil. Eine rückwirkende Lieferung der Klausuren ist nicht möglich. Der Vertrag läuft mindestens zwei Monate. Er kann jederzeit mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Für die **Onlinekurs-Teilnehmer** ist zu beachten, dass die Klausuren nach Ablauf des Vertrages nicht mehr zum Download zur Verfügung stehen. Sollte der Kursteilnehmer länger als ein Jahr am Kurs teilnehmen, wird der Fernunterrichtsvertrag zu den dann gültigen Bedingungen fortgeführt. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge erfolgen. Das beiderseitige Recht, diesen Vertrag jederzeit aus wichtigen Gründen kündigen zu können, bleibt unberührt. Zur zeitnahen Bearbeitung der Kündigung wird der Teilnehmer gebeten, diese in einem separaten Schriftstück zuzusenden.
9. Die Gebühr beträgt monatlich:
- | | |
|-----------------------------|---------|
| – Postversand-Klausurenkurs | 44,00 € |
| – Online-Klausurenkurs | 36,00 € |
- Der Betrag ist jeweils am 1. eines jeden Monats zu zahlen.
Die Zahlungen sind unter Angabe der Kunden-Nr. auf nachstehendes Konto zu leisten:
- | | | |
|---------------------------|-----------------------------------|------------------|
| Sparkasse Münsterland Ost | IBAN: DE36 4005 0150 0000 2852 70 | BIC: WELADED1MST |
|---------------------------|-----------------------------------|------------------|
10. Falls der Kursteilnehmer in Zukunft anstelle des Klausurenkurses mit Korrektur die Klausuren ohne Korrektur beziehen will, so ist eine vorherige schriftliche Ummeldung notwendig. Diese ist bis zum 15. eines jeden Monats zum folgenden Monatsanfang möglich. Für die Umstellung vom Postversand-Klausurenkurs auf Online-Klausurenkurs bzw. Online-Klausurenkurs auf Postversand-Klausurenkurs bitten wir ebenfalls um schriftliche Ummeldung bis zum 15. des Vormonats. Ein eventuell bereits zuviel gezahlter Betrag wird verrechnet bzw. erstattet.
Falls keine Ummeldung erfolgt, ist die Gebühr für den Klausurenkurs mit Korrektur auch dann zu zahlen, wenn der Teilnehmer keine Ausarbeitungen zur Korrektur eingesandt hat.

11. Wir weisen darauf hin, dass die PDF-Dateien mit einem Kopierschutz versehen sind und dass durch die Nutzung des Internets (etwa durch einen Zugangsprovider) weitere Kosten entstehen. Diese Kosten trägt der Kursteilnehmer; sie werden nicht durch Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge übernommen. Die Dateigrößen variieren und können für Falltexte bis zu ca. 50 KB betragen, für Lösungen bis zu ca. 250 KB. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Hinweisen auf unserer Homepage.
12. Für Streitigkeiten aus dem Fernunterrichtsvertrag oder über das Bestehen eines solchen Vertrages ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Teilnehmer seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.
13. Mit der Unterschrift unter diesem Vertrag bestätigt der Kursteilnehmer, dass er ein Doppel dieser Vertragsurkunde erhalten hat. Senden Sie uns bitte **ein** mit Ihren Unterschriften versehenes Exemplar dieses Vertrages bis zum 25. des Vormonats Ihres gewünschten Teilnahmebeginns zurück.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, das erste Fernlehrmaterial erhalten haben bzw. hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie

ALPMANN SCHMIDT Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Alter Fischmarkt 8, D-48143 Münster
Telefon 0251/9810938, Telefax 0251/9810962

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Sie können hierfür das Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Dieses Formular finden Sie unter www.alpmann-schmidt.de/downloads/Widerrufsformular_Verlag.pdf. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Teilnehmers)

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Anschrift des Zahlungsempfängers

Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Alter Fischmarkt 8

48143 Münster

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE84ZZZ00000546992

Mandatsreferenz:

ist identisch mit Ihrer Kundennummer (siehe Bestätigungsschreiben oder Rechnung)

SEPA-Lastschriftmandat:

Ich ermächtige/Wir ermächtigen den Zahlungsempfänger Alpmann und Schmidt, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger Alpmann und Schmidt auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung

Name des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber):

Vorname

Nachname

Anschrift des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber):

Straße und Hausnummer: _____

PLZ und Ort: _____

IBAN des Zahlungspflichtigen:

BIC (8 oder 11 Stellen):

Ort: _____

Datum (TT/MM/JJJJ):

Unterschrift(en) der/des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber):

Abweichender Schuldner: Dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt für die Bestellung von / das Abonnement / den Vertrag mit

Vorname

Nachname



Bestellschein Klausuren ohne Korrektur 1. Examen

Bestellung nur über den Verlag oder www.alpmann-schmidt.de möglich!

I. Klausuren ohne Korrektur

Ich bestelle die Klausuren zur Vorbereitung auf das

1. Juristische Examen ab dem 01. ... 201.... nach dem Landesrecht von
(bitte unbedingt Bundesland angeben!)

- Postversand 26,00 € mtl.
 Online 21,00 € mtl.

Die **landesrechtlichen Klausuren für das 1. Examen** erhalten Sie – unabhängig davon, ob Sie am Postversand- oder Online-Klausurenkurs teilnehmen – regelmäßig über das Internet zum Download.

Sie erhalten die Lösungen 2 Wochen nach Erscheinen des Falltextes bzw. des Aktenauszuges.

Beim **Online-Kurs** wird der Klausurensatz ausschließlich als PDF-Download zu Beginn einer jeden Woche auf unserer Homepage www.alpmann-schmidt.de zur Verfügung gestellt. Die Dateigrößen variieren und können für Falltexte bis zu 200 KB und für Lösungen bis zu 280 KB betragen. Weitere Informationen zum Download entnehmen Sie bitte unserer Homepage.

Ich bin damit einverstanden, dass der Vertrag vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt und bestätige hiermit meine Kenntnis davon, dass ich mit dieser Zustimmung mein Widerrufsrecht mit dem Beginn der Ausführung des Vertrags verliere.

Bitte beachten Sie: Aufgrund des Dokumentschutzes können die Klausurlösungen nur mit dem Adobe Reader geöffnet werden. Dieser benötigt zum Anzeigen der Lösungen ein Plug-In, welches bei Bedarf normalerweise automatisch installiert wird. Sollte die automatische Installation fehlschlagen, können Sie das Plug-In von unserer Homepage herunterladen und manuell installieren. **Auf öffentlichen Rechnern (z.B. Uni, Internet-cafe) kann in den meisten Fällen das Plug-In nicht installiert werden, da die hierfür erforderlichen Administrationsrechte fehlen.**

Lieferungs- und Vertragsbedingungen für den Klausurenkurs ohne Korrektur: Der Vertrag kommt zustande durch Übersenden der ersten Klausur. Die erste Lieferung erfolgt zu Beginn des auf die Bestellung folgenden Monats. Eine rückwirkende Lieferung ist leider nicht möglich. Die Versandkosten sind in der Monatsgebühr enthalten. Die Gebühren sind jeweils am 1. eines Monats unter Angabe der Kundennummer zu überweisen oder werden bei Erteilung einer SEPA-Lastschrift abgebucht. Preiserhöhungen bleiben vorbehalten und werden rechtzeitig bekannt gegeben. Die Lieferung erfolgt unter Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung. Alle Preise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer. Der Klausurenkurs kann schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

II. Fernunterrichtsvertrag mit Korrektur

Ich bitte um Zusendung des Fernunterrichtsvertrags für den **Klausurenkurs** zur Vorbereitung auf das

1. Jur. Examen 44,00 € mtl. / 36,00 € mtl. online

Vertragsformulare stehen auch zum Download auf unserer Homepage im Formular-Center bereit oder können per Telefon, Fax oder E-Mail angefordert werden.

III. Ich bitte um Zusendung einer Probeklausur

für das **1. Juristische Examen**

Bitte ausgefüllt zurücksenden!

Neukunde Kunde, aber Kd.-Nr. nicht zur Hand

Kd.-Nr.:

Name:

Straße/Nr.:

PLZ/Ort:

Tel./Fax:

E-Mail:

Geb.-Datum:

Datum:

Unterschrift:

Für eine ordnungsgemäße Zustellung teilen Sie uns Adressänderungen bitte 14 Tage im Voraus mit.

Für die Erteilung einer SEPA-Lastschrift beachten Sie bitte die Rückseite!

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Frist beginnt ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, den ersten Klausurensatz erhalten haben bzw. hat. Im Falle des Online-Kurses beginnt die Frist bereits mit Vertragsschluss. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie ALPMANN SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Alter Fischmarkt 8, D-48143 Münster, Telefon 0251/9810938, Telefax 0251/9810962 mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können hierfür das Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Dieses Formular finden Sie unter www.alpmann-schmidt.de/downloads/Widerrufsformular_Verlag.pdf. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel; es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Ende der Widerrufsbelehrung

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Anschrift des Zahlungsempfängers

Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Alter Fischmarkt 8
48143 Münster

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE84ZZZ00000546992

Mandatsreferenz: ist identisch mit Ihrer Kundennummer (siehe Bestätigungsschreiben oder Rechnung)

SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige/Wir ermächtigen den Zahlungsempfänger Alpmann und Schmidt, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger Alpmann und Schmidt auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung

Name des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber):

Vorname

Nachname

Anschrift des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber):

Straße und Hausnummer: _____

PLZ und Ort: _____

IBAN des Zahlungspflichtigen:

BIC (8 oder 11 Stellen):

Ort: _____

Datum (TT/MM/JJJJ):

Unterschrift(en) der/des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber):

Abweichender Schuldner: Dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt für die Bestellung von / das Abonnement / den Vertrag mit

Vorname

Nachname